

# Das Missverständnis mit der Frist

Weil er für eine syrische Familie bürgte, muss ein Pensionär wie andere Bürgen auch Tausende von Euro an Jobcenter zurückerstatten. Hoffen auf bundesweite Lösung

Von **Christian Rath**, Freiburg

Gibt es für Flüchtlingsbürgen noch ein Happy End? Sozialministerin Katarina Barley (SPD) könnte in Verhandlungen mit den Ländern noch ein Zeichen setzen, doch bisher gibt es kein Entgegenkommen der Bundesregierung.

Schon vor dem großen Flüchtlingsstrom konnten Tausende Syrer zu Verwandten nach Deutschland reisen – ohne Schlepper und ohne gefährliche Flucht. Voraussetzung war, dass die Verwandten oder engagierte Flüchtlingshelfer eine Verpflichtungserklärung abgaben. Alle Bundesländer außer Bayern hatten ab 2013 derartige Aufnahmeprogramme. Doch bis heute wird um den Umfang der Verpflichtung gerungen.

Damals unterschrieben die Bürgen bundesweit das gleiche Formular. Sie verpflichteten sich, bis zum Ende des Aufenthalts „oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltswort“ die Kosten für den Lebensunterhalt der Syrer zu übernehmen.

Die Bürgen überlegten oft nicht lange, was sie da unterschrieben, Hauptsache, sie konnten ihre Verwandten aus dem Bürgerkrieg herausholen. Deutsche Helfer dachten wohl überwiegend, sie müssten nur einige Monate bis zum Abschluss des Asylverfahrens geradestehen.

Tatsächlich war die Rechtslage damals umstritten. Einige Länder wie NRW, Niedersachsen und Hessen gingen davon aus,

dass die Verpflichtung mit der Asyl-Anerkennung endet und vertreten das auch öffentlich. Der Bund und andere Länder wie Baden-Württemberg nahmen dagegen eine dauerhafte Verpflichtung an.

Im Juli 2016 regelte der Bundestag die Materie neu. Er stellte

für künftige Verpflichtungserklärungen ausdrücklich klar, dass diese auch nach einer Asyl-Anerkennung gelten. Dabei wurde die Haftung aber auf fünf Jahre beschränkt. Bei bereits erteilten Bürgschaftserklärungen beschränkte der Gesetzgeber die Haftung sogar auf drei Jahre.

Das Bundesverwaltungsgericht klärte die Rechtslage im Januar 2017 endgültig. Es entschied, dass auch die alten Verpflichtungserklärungen nicht mit der Anerkennung des

Flüchtlings enden. Die Asyl-Anerkennung stelle keinen „anderen Aufenthaltswort“ dar als die humanitäre Aufnahme aufgrund der Landesprogramme.

Eine mehrjährige Zahlungsverpflichtung sei auch nicht unverhältnismäßig, schließlich bleibe den Bürgen zumindest der Pfändungsfreibetrag. Im konkreten Fall musste ein pensionierter syrischer Arzt monatlich 1350 Euro an das Jobcenter zahlen. Der Arzt hatte für seine Nichte, ihren Ehemann und deren Kind bürgert.

Um wie viele Bürgen es geht, weiß niemand. Es gibt keine bundesweite Statistik, aber es waren wohl einige Tausend. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit liegen die Schwerpunkte in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen.

Konkrete Zahlen gibt es nur aus Niedersachsen. Dort verlangen die Jobcenter derzeit von 720 Bürgen insgesamt 4,2 Millionen Euro ausgezahlter Sozialleistungen zurück, also im Schnitt rund 6.000 Euro pro Bürgen. Weitere Zehntausende

Euro pro Kopf können noch folgen. Die Sympathie der Öffentlichkeit war eher bei den Bürgen, schließlich hatten die Länder bei ihren Aufnahmeprogrammen ja um sie geworben.

Die Innenministerkonferenz beriet deshalb im Dezember 2017 über eine Kulanz-Regelung. Sie beauftragte die beiden Minister Boris Pistorius (Niedersachsen, SPD) und Peter Beuth (Hessen, CDU), mit der Bundesregierung „Gespräche zur Lösung der Problematik“ zu führen.

Die geschäftsführende Sozialministerin Katarina Barley (SPD) könnte hier zeigen, dass es hilft, wenn Sozialdemokraten im Bund mitregieren. Bisher sind aber keine Zugeständnisse bekannt. Ihr Ministerium bestä-

## Verwaltungsgericht Mannheim rügt „uneindeutiges“ Bürgschaftsformular

tigte nur, dass es „interne“ Gespräche mit den Ländern gebe.

Eine elegante Lösung hat im Juli 2017 der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim gefunden. Das Formular, auf dem die Bürgen ihre Verpflichtungserklärung abgaben, sei uneindeutig formuliert gewesen, so der VGH. Die Unklarheit gehe zu Lasten des Staates, der das Formular eingeführt hatte. Die Bürgen müssten daher doch nur bis zur Asyl-Anerkennung haften.

Der VGH Mannheim ist zwar nur für Baden-Württemberg zuständig. Da es sich aber um ein bundeseinheitliches Formular handelte, könnten sich Gerichte und Behörden bundesweit auf das Mannheimer Urteil berufen.



Viele Geflüchtete kamen nur über eine Bürgschaft nach Deutschland. Asylbewerber bei der Ankunft in Gießen Foto: Boris Röseler/dpa

# Antiwerbung mit „realistischem“ Deutschlandbild

Mit einer Online-Kampagne will das Auswärtige Amt den Gerüchten von Schleusern entgegentreten. Nun musste das Ministerium seine Infos korrigieren

Von **Petra Sorge**, Berlin

Ein bisschen erinnert die digitale Aufklärungskampagne des Auswärtigen Amtes für Migranten an ein Online-Ratequiz. Auf bunten Rechtecken finden sich Fragen zu Asyl, Einreise und Leben in Deutschland, darunter ein Knopf „Richtig oder falsch?“. Die Internetseite „Rumours about Germany“ („Gerüchte über Deutschland“) soll „Fakten für Migranten“ liefern, kurz und knapp, erreichbar übers Smartphone, teilbar in sozialen Medien.

Das Ziel: Migranten an der Einreise zu hindern – oder gleich zur Umkehr zu bewegen.

Das Auswärtige Amt selbst erklärt, die Aufklärungskampagne #RumoursAboutGermany wende sich direkt an Personen, „die über eine Flucht nach Europa und insbesondere Deutschland nachdenken“. Die Deutungshoheit im Netz solle nicht allein den Schleusern überlassen werden: „Wir wollen verhindern, dass sich Menschen in ohnehin schwieriger Lage mit verklärten Vorstellungen und falschen Erwartungen auf den Weg machen.“ Gerüchten, die durch Schleusernetzwerke gestreut werden, sollten „objektive Informationen“ entgegengesetzt werden.

Wissenschaftler sehen das Projekt mit Skepsis. Eine „ausgewogene Information“ komme in dieser Aufklärungskampagne „praktisch nicht“ vor, schreiben Dana Schmalz sowie Ner-



Die falsche (oben) und die korrigierte Info Abb.: screenshot

ges Azizi in einem Blogbeitrag des Netzwerks Flüchtlingsforschung. Einige Angaben des Auswärtigen Amtes seien sogar „falsch“ beziehungsweise zumindest „irreführend“. So etwa eine Frage, die sich in einer früheren Fassung der Website findet: „Werden Sie zwangsweise abgeschoben, wenn Sie illegal kommen?“, heißt es darin. Die Antwort: „Ja.“

Hierzu schreiben die Autorinnen: „Das ist rechtlich falsch. Die illegale Einreise ist kein Ausweisungsgrund.“ Sie ist laut Artikel 31, Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, die auch Deutschland ratifiziert hat, sogar straflos, wenn die Betroffenen im Zielstaat um Asyl bitten. Das Prinzip nennt sich Pönalisierungsverbot. Das Auswärtige Amt erklärte, dass die ausführliche Antwort auf die Frage ja differenzierter sei. Darin heißt es: „Sie werden zwangsweise zurückgeführt, wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde und Sie nicht freiwillig nach Hause gehen.“

Dana Schmalz (Rechtswissenschaftlerin am Göttinger Max-Planck-Institut) und Nerges Azizi (Politikstudentin an der Freien Universität Berlin) aber sagen: Selbst mit dieser Ausführung sei „die Beantwortung der Frage in dieser Weise irreführend“. Das Auswärtige Amt änderte die Frage schließlich. Sie lautet nun: „Werden Sie zwangsweise abgeschoben, wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde?“

Auch in einem zweiten Sachverhalt korrigierte das Ministerium seine Angaben. Es geht um die Frage, ob sich der Anspruch auf Schutz nach der Nationalität oder Herkunft einer Person richtet. In einem violett unterlegten Kasten heißt es dazu: „Ihre Staatsangehörigkeit = Ihr Recht auf Asyl.“ Die Antwort lautete zunächst: „Nein. Nur Menschen, die Verfolgung oder ernsthaften Schaden erlit-

ten haben, können auf ein Anrecht auf Schutz hoffen.“

Doch auch dieser Satz sei „nicht richtig“, schreiben die Autorinnen Schmalz und Azizi. Relevant sei nicht, was man bereits erlitten habe, sondern die begründete Furcht vor einer Verfolgung oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens. Zwar finde sich in der längeren Zusammenfassung auch der Hinweis auf die Genfer Flüchtlingskonvention und das deutsche Asylrecht; „die zusammenfassende Kurzinformation ist aber schlicht nicht korrekt“.

Das Auswärtige Amt erklärte dazu: Auf der Website „Rumours about Germany – facts for migrants“ werde das geltende Recht in mehreren Artikeln erklärt. „Die Kritik, dass die Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens als schutzbegründend unerwähnt bleibt, ist somit nicht korrekt.“ Jedoch sei die Darstellung „in manchen Überschriften und Textpassagen auf der Website verkürzt“ erfolgt. Daher habe man diese Formulierungen angepasst. Nun heißt es im ersten Satz: „Nur Menschen, die Verfolgung oder ernsthaften Schaden erlitten haben oder diesen wahrscheinlich ausgesetzt sind, können auf ein Anrecht auf Schutz hoffen.“

#RumoursAboutGermany wird in Krisenregionen auf Englisch, Französisch und Arabisch angeboten. In Afghanistan gibt es spezielle Plakat- und Radiowerbung. Auch in Pakistan, im Nahen und Mittleren Osten so-

wie in Westafrika informiert das Auswärtige Amt umfassend, oft in Zusammenarbeit mit Partnern wie der Internationalen Organisation für Migration, der Deutschen Welle, Nichtregierungsorganisationen und unabhängigen Journalisten. Allein

im Netz seien dadurch mehrere Millionen Nutzer erreicht worden, hieß es beim Auswärtigen Amt. Die Kampagne füge sich ein in die Bemühungen der Bundesregierung, „ein umfassendes und realistisches Deutschlandbild zu vermitteln“.

**BESTELLEN SIE DAS FOTOBUCH 2017 UND UNTERSTÜTZEN SIE DIE PRESSEFREIHEIT**

**REPORTER OHNE GRENZEN**  
FÜR INFORMATIONSFREIHEIT

Unterstützen Sie uns und bestellen Sie **Fotos für die Pressefreiheit 2017** (16 € inkl. Versand) online.

Mit den Verkaufserlösen finanziert Reporter ohne Grenzen Anwaltskosten, medizinische Hilfe und Öffentlichkeitsarbeit für verfolgte Journalistinnen und Journalisten.

**WWW.REPORTER-OHNE-GRENZEN.DE**